



MERKBLATT Nr. 01

Merkblatt Milchammern und Milchhygiene

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und VO (EG) Nr. 852/2004 gelten folgende Rechtsvorschriften:

Milchammern:

1. Melkgeschirr und Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird, müssen so gelegen und beschaffen sein, dass die Milch vor Kontamination geschützt wird:
 - a. Milchammern müssen als geschlossener Raum von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, räumlich getrennt sein
 - b. Milchammern müssen vor Tieren (z.B. Hofhund/-katze) und vor Ungeziefer (z.B. Schdnager und Insekten) geschützt sein.
 - c. Abfälle, gefährliche Stoffe oder Tierarzneimittel sind außerhalb der Milchammer zu lagern, um eine Kontamination der Milch zu vermeiden.
2. Böden, Wände, Decken und Fenster müssen glatt und leicht zu reinigen sein, sodass Schmutzansammlungen vermieden werden.
3. Oberflächen, die mit der Milch in Berührung kommen (Tanks, Melkgeschirr usw.) müssen leicht zu reinigen und zu ggf. zu desinfizieren sein und einwandfrei instandgehalten werden. Hierzu sind glatte, waschbare und nichttoxische Materialien zu verwenden.
4. Nach jeder Benutzung, jedoch mindestens einmal pro Arbeitstag sind die unter Punkt 3 genannten Oberflächen zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.
5. Milchsammelbehältnisse müssen über eine geeignete Kühlanlage verfügen, um eine Einhaltung der Temperaturanforderungen an Rohmilch zu gewährleisten (< 8°C bei täglicher, < 6°C bei nicht täglicher Abholung).
6. Personal, das mit der Milch umgeht, muss gesund sein und in Bezug auf Gesundheitsrisiken geschult sein. Der Zutritt von unbefugten Personen ist zu untersagen.

Melkhygiene:

1. Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile müssen vor Melkbeginn sauber sein.
2. Die Milch jeden Tieres ist mittels Sinnesprüfung und ggf. chemisch-physikalische Prüfung (z.B. Schalm-Test) auf Abweichungen hin zu untersuchen. Milch mit solchen Abweichungen ist nicht für den Verzehr geeignet.
3. Milch von Tieren, die an einer Euterentzündung leiden, darf nur nach Absprachen mit dem behandelnden Tierarzt für den menschlichen Verzehr verwendet werden.
4. Milch von Tieren innerhalb der Wartezeit bei einer medikamentösen Behandlung ist nicht für den menschlichen Verzehr geeignet.
5. Zitzenbäder und –sprays dürfen nur verwendet werden, wenn sie von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen sind.
6. Für das Melken zuständige Personen müssen gesund sein, geeignete, saubere Arbeitskleidung tragen und ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten (z.B. müssen geeignete Vorrichtung zum Händewaschen am Melkplatz vorhanden sein).
7. Der Melkstand/Melkplatz muss so beschaffen sein, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist.

Stand: 31.07.2023

Hinweis: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Fachabteilung